HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21 **FREITAG, DEN 5. MAI** **2006**

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 2006	**Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung** 63-1	207
2. 5. 2006	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Denkmalschutzes (Weiterübertragungsverordnung-Denkmalschutz) . . . . . neu: 224-1-10	208

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 28. April 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 63 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. 2002 S. 303), erhält folgende Fassung:

„(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden oder eine Nutzung der Vermögensgegenstände auch nach Veräußerung gesichert werden kann und dadurch die Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg wirtschaftlicher erfüllt werden können.“

Ausgefertigt Hamburg, den 28. April 2006.

Der Senat

Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Denkmalschutzes (Weiterübertragungsverordnung-Denkmalschutz)

Vom 2. Mai 2006

Auf Grund von § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 4. April 2006 (HmbGVBl. S. 143), wird verordnet:

Die Befugnis nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen für nach § 7 a Absatz 2 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes bekannt gemachte bezirksbezogene Ensembles wird auf die Bezirksämter weiterübertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Mai 2006.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.